

02.09.22**Empfehlungen
der Ausschüsse**

Wi - U

zu **Punkt ...** der 1024. Sitzung des Bundesrates am 16. September 2022

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Brennstoffemissionshandelsgesetzes**Der **federführende Wirtschaftsausschuss (Wi)**und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat hält eine Bepreisung der Emissionen aus der Müllverbrennung prinzipiell für geboten, empfiehlt jedoch, die Aufnahme thermischer Behandlung von Abfällen in das nationale Emissionshandelsystem (nEHS) wegen der aktuellen schwierigen Energieversorgungslage um zwei Jahre zu verschieben. Müllverbrennung dient nicht nur der Verwertung von Abfällen, sondern spielt eine nicht unbedeutende Rolle bei der Energie- und Wärmeerzeugung. Die nationale CO₂-Bepreisung der Emissionen aus der Abfallverbrennung wird wahrscheinlich zur Erhöhung der Verbringung von Müll ins Ausland und möglicherweise zu einer Zunahme der deponierten Abfallmengen führen. Folglich werden die zur thermischen Behandlung stehenden Mengen von Abfällen reduziert. Auf die dadurch erzeugten Strom- und Wärmemengen kann angesichts der Knappheit von Energieträgern und deren extrem hohen Preisen nicht verzichtet werden.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 Absatz 2a BEHG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c sind in § 2 Absatz 2a nach dem Wort „Brennstoffe“ die Wörter „mit Ausnahme von Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur“ einzufügen.

Begründung:

Es sollte vermieden werden, dass durch eine Ausweitung des BEHG auf die Brennstoffe Kohle und Abfall eine (absichtliche oder unabsichtliche) Bepreisung des Bioenergieanteils von Brennstoffen einhergeht, um die Abkehr von fossilen Rohstoffen und Energieträgern und den Umstieg auf Bioenergie nicht zu behindern. Daher sollten Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur (insbesondere Brennholz und Holzkohle) vom Anwendungsbereich des BEHG ausgenommen und damit nicht der CO₂-Bepreisung im nationalen Brennstoffemissionshandel unterworfen werden.

Durch eine CO₂-Bepreisung von Altholz in Deutschland könnte dessen energetische Verwertung erschwert werden. Dies könnte zu Verlagerungseffekten in das Ausland einschließlich längerer Transportwege (Carbon Leakage) oder gar zu einer Deponierung (ohne energetische Nutzung und Substitution fossiler Energien) führen, was es zu vermeiden gilt. Es liegen viele Stoffanteile fossilen Ursprungs im Altholz vor (zum Beispiel in Form von Beschichtungen). Diese wären nicht oder nur mit zusätzlichem Energieaufwand separierbar. Der durch eine CO₂-Bepreisung von Altholz beabsichtigte Lenkungseffekt steht auch deshalb in Frage, weil durch die Verlagerung des Inverkehrbringens auf die Verbrennungsanlage keine Rückwirkung auf diejenigen besteht, die das Holz sammeln und sich ihres Altholzes entledigen. Aus diesem Grund gilt es sicherzustellen, dass Waren der Positionen 4401 und 4402 der Kombinierten Nomenklatur weiterhin nicht als Brennstoffe im Sinne des BEHG gelten.

Wi
U 3. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 Absatz 2a BEHG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c sind in § 2 Absatz 2a nach den Wörtern „genehmigungsbedürftige Anlagen“ die Wörter „, , ausgenommen Anlagen, deren Hauptzweck die Verbrennung gefährlicher Abfälle im Sinn des § 3 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist,“ einzufügen.

Begründung:

Die Sonderabfallverbrennung dient im Hauptergebnis der Vernichtung des Schadstoffpotenzials in den gefährlichen Abfällen; ein Brennstoffcharakter ist

nicht vorhanden und tritt gegenüber diesem Hauptzweck völlig zurück. Für die in diesen Anlagen entsorgten Abfälle ist die Verbrennung die einzige Möglichkeit, das Schadstoffpotenzial des Abfalls aus dem Wirtschaftskreislauf auszuscheiden. Anders als bei den Siedlungsabfällen, die einen hohen biogenen Anteil und damit ein CO₂-Potenzial zur Minderung haben, gibt es bei den unvermeidbaren gefährlichen Abfällen, die in den Sonderabfallverbrennungsanlagen entsorgt werden, keine relevante Lenkungswirkung durch eine CO₂-Bepreisung, die durch belastbare und valide Tatsachengrundlagen belegt werden könnte. Bei den heterogenen gefährlichen Abfällen und der Vielzahl von Abfallarten, die in Sonderabfallverbrennungsanlagen beseitigt oder verwertet werden, ist es auch nicht möglich, verursachergerecht den angelieferten Abfällen die dadurch entstehenden Emissionen zuzuordnen. Eine budgetorientierte Lenkungswirkung, die der Gesetzentwurf als Ziel vorgibt, findet daher nicht statt und ist durch die Inanspruchnahme der Anlagenbetreiber auch nicht zu realisieren. Für die gefährlichen Abfälle fehlt es im Übrigen an einer fachlich fundierten Studie und einer Folgenabschätzung, die der Bundestag in seiner Entschließung aus dem Oktober 2020 (zu BR-Drucksache 593/20 vom 8. Oktober 2020) gefordert hat.

Wi 4. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Seit Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine sind vor allem durch eine Angebotsverknappung russischer Energie bei stabiler Nachfrage die Preise auf den Großhandelsmärkten für Gas, Kohle, Öl und Strom sehr deutlich angestiegen, sehr volatil und von der Entwicklung des Ukraine-Krieges abhängig.
- b) Zahlreiche Unternehmen und Haushalte sind von den gestiegenen Energiepreisen stark betroffen. Aufgrund der volatilen Lage an den Energiemärkten kann keine Prognose für die Zukunft abgegeben werden. Eine Vielzahl von Unternehmen sehen sich aufgrund der stark gestiegenen Erdgas- und Strompreise in ihrer Existenz bedroht, die Beschäftigten haben Sorge um ihre Arbeitsplätze. Auch die existenziellen Nöte vieler privater Haushalte, die aufgrund der gestiegenen Energiepreise teilweise schon seit Herbst 2021 andauern, sieht der Bundesrat mit großer Sorge.
- c) Da auch die Preise für Benzin und Diesel in den nächsten Jahren weiter steigen dürften, bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die turnusgemäße Erhöhung der Zertifikatspreise, welche am 8. Oktober 2020 durch das vom Bundestag verabschiedete erste Änderungsgesetz zum BEHG final umgesetzt wurde und mit der sowohl die Inverkehrbringer von fossilen Brennstoffen als auch deren Kunden belastet

werden, für zwei Jahre ausgesetzt werden kann, um sowohl den Unternehmen als auch den privaten Haushalten in der aktuellen Krise keine zusätzlichen Belastungen aufzubürden. Mit der Aussetzung der geplanten Erhöhung würde den Unternehmen und den Haushalten Zeit gegeben werden, um sich in diesen schwierigen Zeiten auf die gestiegenen Energiepreise einzustellen.